

(Nr. 12005.) Landeswahlordnung. Vom 10. Dezember 1920.

Auf Grund des § 40 des Landeswahlgesetzes vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 559) wird folgende Verordnung erlassen:

Landeswahlordnung.

Übersicht über die Abschnitte:

- | | |
|---|--|
| I. Wahlunterlagen (§§ 1 bis 19): <ol style="list-style-type: none">1. Allgemeines (§§ 1 bis 3).2. Arten der Wählerverzeichnisse (§ 4).3. Wahlscheine (§§ 5 bis 12).4. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten und Wahlkarten (§§ 13 bis 19). | III. Sonstige Wahlvorbereitung (§§ 45 bis 47): <ol style="list-style-type: none">1. Bildung der Wahlbezirke (§ 45).2. Bestimmung der Wahlräume (§ 46).3. Bekanntmachung der Wahl (§ 47). |
| II. Wahlvorschläge (§§ 20 bis 44): <ol style="list-style-type: none">1. Ernennung der Wahlleiter (§§ 20, 21).2. Einreichung und Verbindung der Wahlvorschläge (§§ 22 bis 25).3. Inhalt der Wahlvorschläge (§§ 26 bis 28):4. Mängelbeseitigung (§§ 29 bis 33).5. Bildung der Wahlausschüsse (§§ 34 bis 37).6. Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindungserklärungen (§§ 38 bis 41).7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge, der Verbindungs- und Anschlußerklärungen (§§ 42 bis 44). | IV. Stimmabgabe (§§ 48 bis 57). |
| | V. Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Wahlbezirk (§§ 58 bis 67). |
| | VI. Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 68 bis 78). |
| | VII. Ausscheiden von Abgeordneten (§§ 79, 80). |
| | VIII. Nach- und Wiederholungswahl (§§ 81 bis 87). |
| | IX. Kosten (§ 88). |
| | X. Gemeinsame und Schlußbestimmungen (§§ 89 bis 92). |

I. Wahlunterlagen.

1. Allgemeines.

§ 1.

Nach Ausschreibung einer Landtagswahl haben die Gemeinden eine Liste der Landtagswähler nach Zu- und Vorname, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer aufzustellen. Vor dem Eintrage jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen.

Die Listen können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Stadtbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Stadtbezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

§ 2.

In die Listen sind alle Landtagswähler einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnort haben.

Personen, deren Wahlrecht ruht, sind nicht in die Listen aufzunehmen. Das gleiche gilt für Personen, die in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Behinderungsgrund am Wahltag nicht mehr besteht. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen „ruht“ oder „behindert“.

Personen, deren Wahlrecht ruht, sind nur die Soldaten der Wehrmacht für die Dauer der Zugehörigkeit zu ihr. Zu den Soldaten zählen die Mannschaften, Unteroffiziere, Deckoffiziere sowie die Offiziere einschließlich der Sanitäts-, Veterinär-, Feuerwerks- und Zeugoffiziere des Reichsheeres und der Reichsmarine. Die Militärbeamten dagegen gehören nicht zu den Soldaten der Wehrmacht.

§ 3.

Die Listen sollen mindestens vier Spalten zur Aufnahme der Bemerkungen über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für Wiederholungs- und Nachwahlen zum Landtag oder sonstige Wahlen und Abstimmungen, die mit der Landtagswahl zusammenfallen oder ihr in kurzer Frist folgen, verwendbar sind.

Die Listen müssen ferner eine Spalte für „Bemerkungen“ enthalten.

2. Arten der Wählerverzeichnisse.

§ 4.

Die Listen können in Hestform nach dem in der Anlage I beigefügten Vordruck (Wählerliste) oder in Kartothekform (Wahlkartei) angelegt werden.

Die Wahlkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Wahlbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit Vorrichtungen versehen sein, die jede einzelne Karte festhalten und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten unmöglich machen. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Bemerkungen über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

Für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe zur Landtagswahl ist gleichmäßig ein und dieselbe Spalte im ganzen Wahlbezirk vorzuschreiben.

3. Wahlscheine.

§ 5.

Ein Wähler, der in der Wählerliste oder Wahlpartei eingetragen ist, ist auf Antrag mit einem Wahlschein zu versehen:

1. wenn er in Ausübung des Berufs oder zur Erledigung persönlicher oder öffentlicher (Wahl-) Angelegenheiten am Wahltag außerhalb seines Wohnorts sich aufhält oder ihn so frühzeitig verlassen muß oder an ihn so spät zurückkehrt, daß er innerhalb der Wahlzeit dort nicht mehr wählen kann. Hierzu gehören namentlich
 - a) Schiffer und Schiffsteute auf See- und Binnenschiffen einschließlich der mitfahrenden Angehörigen ihres Hausstandes,
 - b) Flossführer und Flossleute,
 - c) Bahn- und Postbedienstete,
 - d) Geschäftsreisende und Wandergetriebene,
 - e) Wahlhelfer;
2. wenn er am Wahltag zu Kur- oder Erholungszwecken außerhalb seines Wohnorts sich aufhält;
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

§ 6.

Verlegt ein Wähler nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Wählerliste oder Wahlpartei seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk, so ist er berechtigt, sich einen Wahlschein ausstellen zu lassen.

§ 7.

Ohne Eintragung in eine Wählerliste oder Wahlpartei sind auf Antrag mit einem Wahlscheine zu versehen:

1. Wähler, die wegen Ruhens des Wahlrechts oder wegen Behinderung in seiner Ausübung in die Wählerliste oder Wahlpartei nicht eingetragen waren, wenn der Grund hierfür nachträglich weggefallen ist;
2. Auslandsdeutsche und ehemalige Angehörige der Abtretungsgebiete, die nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Wählerlisten und Wahlparteien ihren Wohnort in das Inland verlegt haben;

3. Wähler, die in die Wählerliste oder Wahlkartei nicht eingetragen waren, aber nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs hiergegen veräußt haben.

Wähler, deren Eintragung in der Wählerliste oder Wahlkartei mit dem Vermerk „ruht“ oder „behindert“ versehen worden ist, sind den nicht eingetragenen gleichzuachten, wenn der Grund des Vermerks nachträglich weggefallen ist.

§ 8.

Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheins ist in den Fällen der §§ 5 und 7 die Gemeindebehörde des Wohnorts, in den Fällen des § 6 die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts.

Der Grund zur Ausstellung eines Wahlscheins ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Aber seine Berechtigung zur Antragstellung oder zur Empfangnahme des Wahlscheins muß sich der Antragsteller oder Empfänger gehörig ausweisen. Aber die ausgestellten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Verzeichnis.

§ 9.

Wahlscheine können noch am Tage vor der Wahl ausgestellt werden.

In den größeren Gemeinden kann die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Wahltag geschlossen werden. Der Gemeindevorstand hat dies vorher in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 10.

Der Wahlschein ist nach dem als Anlage 2 beigelegten Vordruck auszustellen.

§ 11.

Haben Wähler einen Wahlschein erhalten, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ der Wählerliste oder Wahlkartei in auffälliger Weise einzutragen: „Gestrichen, Wahlschein“.

Ist im Zeitpunkt der Ausstellung des Wahlscheins die Wählerliste oder Wahlkartei dem Wahlvorsteher bereits ausgehändigt, so ist ihm bis zum Beginn der Wahlhandlung ein Verzeichnis der Wähler zu übermitteln, die wegen nachträglicher Ausstellung eines Wahlscheins in der Liste oder Kartei zu streichen sind.

§ 12.

Die Gemeindebehörde hat die Zahl der ausgestellten Wahlscheine dem Kreiswahlleiter mitzuteilen. Sind keine Wahlscheine ausgestellt, so ist Fehlanzeige zu

Anlage 2

erstellen. Der Kreiswahlleiter hat die Angaben nach kleineren Verwaltungsbezirken zusammenzustellen und die Zusammenstellung dem Landeswahlleiter einzusenden.

4. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten und Wahlkartei.

§ 13.

Der Minister des Innern bestimmt den Tag, von dem ab die Wählerlisten oder Wahlkartei auszuliegen sind. Die Gemeindebehörde kann bestimmen, daß die Wählerlisten oder Wahlkartei länger als acht Tage, und zwar bis zu vierzehn Tagen ausgelegt werden.

Der Gemeindevorstand hat vor der Auslegung der Wählerlisten oder Wahlkartei in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerlisten oder Wahlkartei zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten oder Wahlkartei erhoben werden können.

§ 14.

Wer die Wählerliste oder Wahlkartei für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde oder einem von ihr ernannten Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn die nach § 91 zuständige Behörde.

Die Entscheidung muß binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

§ 15.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste oder Wahlkartei sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Wenn das Wahlrecht eines Wählers ruht oder wenn der Wähler in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist, so ist nach § 2 Abs. 2 Satz 3 zu verfahren. Ergänzungen sind im Nachtrag in die Wählerliste oder die Wahlkartei aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Wählerliste oder Wahlkartei beizufügen.

§ 16.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Wählerliste oder Wahlkartei aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 17.

Die berichtigte Wählerliste oder Wahlkartei ist vom Gemeindevorstand abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste

ober Wahlkartei ausgelegt hat, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 47 vorgeschriebenen ortsfälligen Bekanntmachungen erfolgt sind, endlich, wieviel Wähler in die Liste oder Kartei eingetragen sind, deren Namen nicht mit einem Vermerk „ruht“, „behindert“ oder „gestrichen“ versehen wurden.

Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

§ 18.

Der Gemeindevorstand hat die Wählerliste oder Wahlkartei dem Wahlvorsteher zu übersenden.

In Wahlbezirken, die aus mehr als einer Gemeinde bestehen, heften die Wahlvorsteher die ihnen aus den einzelnen Gemeinden zugehenden Wählerlisten zu einer Wählerliste zusammen. Dagegen sind Wahlkarteien nicht zu vereinigen.

Der Wahlvorsteher hat die Wählerliste oder Wahlkartei bei Beginn der Wahlhandlung nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine zu berichtigen und am Schluß der Liste oder Kartei einen Vermerk über die Zahl der nachträglich gestrichenen und der hiernach noch verbleibenden Wahlberechtigten anzufügen.

§ 19.

Die Gemeindebehörden sollen, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerlisten oder Wahlkarteien erteilen oder die Anfertigung von Abschriften zulassen.

II. Wahlvorschläge.

1. Ernennung der Wahlleiter.

§ 20.

Die Kreis- und Verbandswahlleiter sowie ihre Stellvertreter sind unverzüglich nach Ausschreibung der Wahlen zu ernennen. Die Ernennung ist öffentlich bekanntzumachen und dem Landeswahlleiter mitzuteilen.

Zum Verbandswahlleiter soll in der Regel einer der beteiligten Kreiswahlleiter ernannt werden.

§ 21.

Die Kreis- und Verbandswahlleiter ernannt, falls sich die Wahlkreise und Wahlkreisverbände auf mehrere Regierungsbezirke der gleichen Provinz erstrecken, sowie für den Wahlkreis 2 (früherer Stadtkreis Berlin) der Oberpräsident, falls sich die Wahlkreise und Wahlkreisverbände auf mehrere Provinzen erstrecken, der Minister des Innern, sonst der Regierungspräsident.

2. Einreichung und Verbindung der Wahlvorschläge.

§ 22.

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen hat der Kreiswahlleiter, zur Einreichung von Erklärungen über die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen der Verbandswahlleiter durch eine Bekanntmachung in Blättern des Wahlkreises beziehungsweise des Wahlkreisverbandes, die zu amtlichen Veröffentlichungen dienen, aufzufordern. Ist ein Kreiswahlleiter zugleich Verbandswahlleiter, so kann er eine gemeinschaftliche Bekanntmachung erlassen. Der Landeswahlleiter hat zur Einreichung von Landeswahlvorschlägen durch eine Bekanntmachung im Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger einzuladen.

§ 23.

Die Bekanntmachung des Kreis- und des Landeswahlleiters soll spätestens vier, die des Verbandswahlleiters spätestens drei Wochen vor dem Wahltag erfolgen.

§ 24.

In der Bekanntmachung sind die Kalendertage zu bezeichnen, an denen spätestens die Wahlvorschläge einzureichen, die Verbindungen von Kreiswahlvorschlägen innerhalb des Wahlkreisverbandes und die Zurechnung ihrer Reststimmen auf einen Landeswahlvorschlag zu erklären sind.

Die Bekanntmachung soll die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben. Die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters soll außerdem auf die Möglichkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen hinweisen und ersehen lassen, bei welchem Verbandswahlleiter und bis zu welchem Tage solche Verbindungs erklärungen abzugeben sind. In der Bekanntmachung des Kreis- und des Landeswahlleiters ist ferner auf die Möglichkeit des Anschlusses von Kreiswahlvorschlägen an Landeswahlvorschläge und die rechtliche Tragweite eines solchen Anschlusses oder eines Nichtanschlusses hinzuweisen.

§ 25.

Wahlvorschläge, Verbindungs- und Anschlußerklärungen können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden, sobald der Kreiswahlleiter, der Verbandswahlleiter oder der Landeswahlleiter ernannt ist.

3. Inhalt der Wahlvorschläge.

§ 26.

In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 27.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihres Wohnorts und ihrer Wohnung beifügen.

Mit dem Wahlvorschlage sind einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen;
2. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Bewerber am Wahltag das fünfundschwanzigste Lebensjahr vollendet haben, Reichsangehörige sind, in Preußen wohnen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind;
3. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen oder mit einem Wahlschein versehen worden sind.

Die Gemeindebehörden haben die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

§ 28.

Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteistellung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennworte versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet. Irreführende Kennwörter sind unzulässig.

Der Wahlvorschlag muß nach § 17 des Landeswahlgesetzes einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter bezeichnen, die möglichst am Orte des Kreiswahlleiters wohnen.

4. Mängelbeseitigung.

§ 29.

Die Wahlleiter haben die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge oder der Erklärungen nach §§ 15 und 18 des Landeswahlgesetzes oder zur Nachbringung der Bescheinigungen nach § 27 Abs. 2 der Landeswahlordnung aufzufordern.

Mängel können nicht mehr beseitigt werden bei Kreiswahlvorschlägen, wenn diese festgesetzt, bei Landeswahlvorschlägen, wenn diese veröffentlicht sind. Das gleiche gilt für die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen, wenn der Verbandswahlaußschuß über ihre Zulassung beschlossen hat, für die Erklärungen über den Anschluß von Kreiswahlvorschlägen an Landeswahlvorschläge, wenn die Frist des § 18 Satz 2 des Landeswahlgesetzes abgelaufen ist.

Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises oder mehreren Landeswahlvorschlägen benannt sind, müssen dem Wahlleiter innerhalb der von ihm gesetzten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 30.

Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlleiter Bedenken erhebt, können bei Kreiswahlvorschlägen bis zu ihrer Festsetzung, bei Landeswahlvorschlägen bis zu ihrer Veröffentlichung durch andere erhebt werden.

§ 31.

Der Wahlleiter soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen. Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Landeswahlvorschläge oder mehrere Kreiswahlvorschläge benannt werden.

§ 32.

Sind Erklärungen abgegeben worden, nach denen Kreiswahlvorschläge, die sich verschiedenen Landeswahlvorschlägen angeschlossen haben, sich verbinden wollen, so hat der Verbandswahlleiter durch eine Verhandlung mit den Vertrauensmännern auf Einhaltung der Vorschriften über die Verbindung von Wahlvorschlägen hinzuwirken.

§ 33.

Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Wahlleiter auf Grund der §§ 29 bis 32 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

5. Bildung der Wahlausschüsse.

§ 34.

Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Kreiswahlleiter vier Wähler aus dem Wahlkreis, zur Bildung des Verbandswahlausschusses der Verbandswahlleiter vier Wähler aus dem Wahlkreisverband, zur Bildung des Landeswahlausschusses der Landeswahlleiter sechs Wähler aus beliebigen Wahlkreisen und verpflichtet sie durch Handschlag. Für jeden einzelnen Beisitzer bestimmt der Wahlleiter Stellvertreter, die bei Behinderung oder beim Ausscheiden des Beisitzers für ihn einzutreten haben.

Beisitzer eines Kreiswahlausschusses können gleichzeitig Beisitzer eines Verbandswahlausschusses sein. Die Beisitzer der Kreis- und Verbandswahlausschüsse sowie ihre Stellvertreter sollen aus den verschiedenen, in den beteiligten Bezirken vertretenen Parteien, die des Landeswahlausschusses aus den größten Parteien des Landes berufen werden. Wegen der Auswahl soll der Wahlleiter die Parteileitungen hören.

Der Landeswahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden vier Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind.

Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter können nicht Beisitzer sein.

§ 35.

Die Namen der Beisitzer und der Stellvertreter sind von den Wahlleitern öffentlich bekanntzugeben. Die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters ist tunlichst

mit der Bekanntmachung über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen, die Bekanntmachung des Verbandswahlleiters mit der Bekanntmachung über die Einreichung von Verbindungserklärungen, die Bekanntmachung des Landeswahlleiters mit der Bekanntmachung über die Einreichung von Landeswahlvorschlägen zu verbinden. Sonst erfolgt die Bekanntmachung nach den Bestimmungen des § 23.

§ 36.

Die Wahlleiter haben zu den Verhandlungen der Wahlausschüsse Schriftführer zuzuziehen, die in gleicher Weise wie die Beisitzer zu verpflichten sind.

§ 37.

Die Beisitzer der Ausschüsse erhalten keine Vergütung. Sie sind daher möglichst aus den Wählern des Sitzes des Wahlausschusses zu berufen. Soweit sie außerhalb ihres Wohnorts tätig sind, erhalten sie Reisekosten und Tagegelde nach den Sätzen, die für die Mitglieder der höheren Verwaltungsbehörden gelten.

6. Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindungserklärungen.

§ 38.

Der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen des Wahlausschusses und gibt sie öffentlich bekannt.

Die Wahlausschüsse entscheiden in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindung von Kreiswahlvorschlägen innerhalb eines Wahlkreisverbandes.

§ 39.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Kreiswahlvorschlägen desselben Wahlkreises oder auf mehreren Landeswahlvorschlägen benannt sind. Ferner werden Bewerber eines Landeswahlvorschlags, die zugleich in einem Kreiswahlvorschlag benannt sind, im Landeswahlvorschlag gestrichen, wenn die Erklärung nach § 18 des Landeswahlgesetzes sich auf einen anderen Landeswahlvorschlag bezieht.

Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlag mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

§ 40.

Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen, die verspätet eingereicht oder erklärt sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

Kommt bei der Verhandlung nach § 32 eine Einigung nicht zustande, so sind die in Betracht kommenden Verbindungen nicht zuzulassen.

§ 41.

Trägt ein Wahlvorschlag kein Kennwort, so gilt der Name des Bewerberz, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, als Kennwort des Wahlvorschlags.

7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge, der Verbindungs- und Anschluß-
erklärungen.

§ 42.

Der Kreiswahlleiter teilt die Kreiswahlvorschläge unmittelbar nach ihrer Festsetzung, die Anschlußerklärungen unmittelbar nach Ablauf der Einreichungsfrist dem Verbandswahlleiter und dem Landeswahlleiter, der Verbandswahlleiter die Verbindungserklärungen so, wie sie zugelassen sind, dem Landeswahlleiter und den Kreiswahlleitern der beteiligten Wahlkreise mit.

§ 43.

Der Landeswahlleiter veröffentlicht die Landeswahlvorschläge so, wie sie zugelassen sind, in fortlaufender Nummernfolge und mit Angabe des Kennworts, jedoch unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner, im Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger und teilt sie gleichzeitig den Leitern der beteiligten Wahlkreise und Wahlkreisverbände mit.

§ 44.

Der Kreiswahlleiter hat spätestens am vierten Tag vor der Wahl die Kreiswahlvorschläge samt den Verbindungs- und Anschlußerklärungen sowie die Landeswahlvorschläge, denen sich Wahlvorschläge aus dem Wahlkreis angeschlossen haben, in der zugelassenen Form, jedoch unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner der Wahlvorschläge, durch Blätter bekanntzumachen, die innerhalb des Wahlkreises amtlichen Veröffentlichungen dienen. Die Kreiswahlvorschläge sind als solche zu bezeichnen und mit fortlaufender Nummer zu versehen.

In der Bekanntmachung soll die rechtliche Bedeutung der Kreiswahlvorschläge, ihrer Verbindung im Wahlkreisverband und des Anschlusses der Kreis- an Landeswahlvorschläge kurz erläutert werden.

III. Sonstige Wahlvorbereitung.

1. Bildung der Wahlbezirke.

§ 45.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke erfolgt nach den örtlichen Verhältnissen. Hierbei ist davon auszugehen, allen Wählern die Teilnahme an der Landtagswahl möglichst zu erleichtern. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Wahlbezirke dürfen jedoch nicht so klein gemacht werden, daß das

Wahlheimis beinträchtigt werden könnte. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden.

Die zuständigen Behörden haben die Abgrenzung der Wahlbezirke dem Kreiswahlleiter unverzüglich mitzuteilen.

2. Bestimmung der Wahlräume.

§ 46.

Bei der Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters ist von der zuständigen Behörde zugleich der Raum zu bestimmen, in dem die Wahl vorzunehmen ist.

In großen Wahlbezirken, in denen sich eine Teilung der Wählerlisten oder Wahlpartien als zweckmäßig erweist, sowie in Wahlbezirken, in denen nach Geschlechtern getrennt gewählt wird (§ 1 Abs. 2), können die Wahlen gleichzeitig in zwei verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in zwei verschiedenen Gebäuden oder an zwei verschiedenen Tischen desselben Wahlraums vorgenommen werden. Für jeden Wahlraum oder Wahlstisch ist ein besonderer Wahlvorstand zu bilden.

3. Bekanntmachung der Wahl.

§ 47.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraums sowie Tag und Stunde der Wahlen, sind vor dem Wahltag von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Als ortsübliche Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanstrichs.

Die Bekanntmachung soll spätestens am siebenten Tag vor dem Wahltag erfolgen. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhandigen.

IV. Stimmabgabe.

§ 48.

Die Wahlzeit dauert in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, sonst von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Wahlbezirke zuständige Behörde die Wahlzeit abkürzen; die Wahlzeit darf jedoch nicht später als 10 Uhr vormittags beginnen und, unbeschadet der Bestimmung des § 56 Abs. 2, nicht vor 5 Uhr nachmittags schließen.

§ 49.

Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wählern seines Wahlbezirkes drei bis sechs Weiszer und einen Schriftführer und lädt die Mitglieder des Wahlvorstands ein, bei Beginn der Wahl-

handlung zur Bildung des Wahlvorstands im Wahlraum zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so erneuert der Wahlvorsitzer aus den anwesenden Wählern die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Wahlvorstands.

Die Mitglieder des Wahlvorstands erhalten keine Vergütung.

§ 50.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, soll so aufgestellt werden, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 Zentimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 Zentimeter sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hindurchgesteckt werden müssen. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen ist Vorseege zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel un beobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Je ein Abdruck des Landeswahlgesetzes, dieser Wahlordnung und der nach § 44 für den Wahlkreis erlassenen Bekanntmachung ist im Wahlraum anzulegen.

§ 51.

Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Die Stimmzettel sollen 9:12 Zentimeter groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der kein unzulässiges Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12:15 Zentimeter groß und aus unbedruckttem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsitzer hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingang zum Wahlraum oder davor so anzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

§ 52.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsitzer den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

In keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstands gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstands zu beauftragen.

§ 53.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Wahlbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

§ 54.

Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder Nebentisch (§ 50 Abs. 3) aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entsteht Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheins, so hat der Wahlvorstand diese nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift kurz zu schildern.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 55.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei und sammelt die Wahlscheine.

§ 56.

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Wählerliste oder der Wahlkartei eingetragenen Wähler abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen oder, falls solche noch kommen sollten, den Wahlraum eines benachbarten Wahlbezirks noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erreichen, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstands die Abstimmung schon vor dem Schluß der allgemeinen oder der besonders angeordneten Wahlzeit (§ 48 Satz 2) für geschlossen erklären.

§ 57.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste oder Wahlkartei und die Zahl der Wahlscheine festgestellt (§ 55). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

V. Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Wahlbezirk.

§ 58.

Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke ist die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 59.

Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind;
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerber's unzweifelhaft zu erkennen ist, und auch keine oder

keine erkennbare Bezeichnung eines Kreiswahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten;

5. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten;
6. die Namen aus verschiedenen Kreiswahlvorschlägen oder Bezeichnungen verschiedener Kreiswahlvorschläge enthalten;
7. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Kreiswahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten;
8. denen ein Druck- oder Schriftstück beigelegt ist.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Kreiswahlvorschläge lautende Stimmzettel sind ungültig.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Kreiswahlvorschlägen zugurechnen.

§ 60.

Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste jede dem einzelnen Kreiswahlvorschlag zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Das Muster für die Zähl- und Gegenliste ergibt sich aus dem Vordruck in Anlage 3.

Zähl- und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstands, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahl-niederschrift als Anlage beizufügen.

§ 61.

Unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses hat der Wahlvorsteher das Ergebnis dem Kreiswahlleiter auf schnellstem Wege (Hörnsprecher, Telegramm, Eilbote) mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Kreiswahlvorschläge einzeln mit der auf sie gefallenen Stimmenzahl anzugeben.

Der Kreiswahlleiter kann anordnen, daß die Ergebnisse aus sämtlichen Wahlbezirken einer größeren Gemeinde oder auch eines ganzen Verwaltungsbezirks zunächst von der Gemeindebehörde oder der unteren Verwaltungsbehörde gesammelt, zusammengestellt und in einem Gesamtergebnis dem Kreiswahlleiter gleichfalls auf schnellstem Wege mitgeteilt werden.

Der Kreiswahlleiter stellt die Ergebnisse aus allen Wahlbezirken (Gemeinden) zusammen und teilt spätestens um 8 Uhr abends am Tag nach dem Wahltag dem Landeswahlleiter telephonisch oder telegraphisch mit, wieviel Stimmen insgesamt den einzelnen Kreiswahlvorschlägen zugefallen sind, gegebenenfalls auch, aus wieviel Gemeinden das Ergebnis noch aussteht.

Sobald alle Meldungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, ist das Ergebnis durch Eilbrief dem Landeswahlleiter mitzuteilen.

Stange 2.

§ 62.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

§ 63.

Alle Stimmzettel, die nicht nach § 62 der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und der Gemeindebehörde zu übergeben, die sie verwahrt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist oder Neuwahlen angeordnet sind.

§ 64.

Die Wählerliste oder Wahlkartei nebst den Wahlscheinen wird der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung unter Verschluss übergeben; sie darf außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen anderweitig erst dann verwendet werden, wenn die Wahl für gültig erklärt oder eine Neuwahl angeordnet ist.

§ 65.

Der Wahlvorsteher hat die Umschläge, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, der Gemeindebehörde zur weiteren Verwendung zurückzugeben.

§ 66.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift (Wahlniederschrift) nach dem in der Anlage 4 beigelegten Vordruck aufzunehmen.

§ 67.

Die Wahlniederschriften mit sämtlichen zugehörigen, als Anlagen fortlaufend zu numerierenden Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt den im § 91 genannten Behörden einzureichen.

Diese haben die Vorlagen der Wahlvorsteher unverzüglich auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, zu ergänzen, Unstimmigkeiten aufzuklären und die Vorlagen gesammelt so zeitig dem Kreiswahlleiter einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltag in dessen Hände gelangen.

Die Kreiswahlleiter haben dafür zu sorgen, daß die Übersendung der Wahlverhandlungen durch Sammelkurriere möglichst rasch und sicher geschieht.

VI. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 68.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Kreiswahlleiter den Wahlausschuß, sobald der Eingang sämtlicher Wahlniederschriften aus den Wahlbezirken zu erwarten ist. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung.

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Anlage 4.

§ 69.

In der Sitzung des Wahlausschusses werden die Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Geben die Wahlen in einzelnen Wahlbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Kreiswahlleiter die von den Gemeindebehörden aufbewahrten Stimmzettel, Wählerlisten oder Wahlkarteen und Wahlstämme einfordern und dem Wahlausschuß zur Einsicht vorlegen.

§ 70.

Der Wahlausschuß ermittelt das Wahlergebnis nach den §§ 29, 30 des Landeswahlgesetzes; Rechenfehler werden berichtigt. Sonstige Bedenken sind in der Niederschrift zu vermerken. Reststimmen, die auf verbundene Wahlvorschläge gefallen sind, werden dem Verbandswahlleiter, Reststimmen, die auf Wahlvorschläge gefallen sind, die nur einem Landeswahlvorschlag angeschlossen sind, werden dem Landeswahlleiter mitgeteilt. Werden dem Verbandswahlausschuß Reststimmen überwiesen, so ist dem Verbandswahlleiter gleichzeitig mitzuteilen, wieviel Stimmen auf den beteiligten Kreiswahlvorschlag überhaupt abgegeben worden sind.

§ 71.

Der Kreiswahlleiter hat unmittelbar nach der Ermittlung des Wahlergebnisses dem Landeswahlleiter telephonisch oder telegraphisch mitzuteilen, wieviel Stimmen und wieviel Sitze den einzelnen Kreiswahlvorschlägen zugefallen sind. Die Mitteilung ist sofort durch Absendung einer Gesamtübersicht nach dem in der Anlage 5 beigelegten Vordruck durch Eilbrief zu befähigen.

§ 72.

Der Verbandswahlausschuß stellt auf Grund der Überweisungen von Reststimmen und der Mitteilung der Kreiswahlleiter nach § 31 des Landeswahlgesetzes fest, wieviel Abgeordnetenitze auf die Reststimmen der im Wahlkreisverband verbundenen Kreiswahlvorschläge entfallen und welchem Kreiswahlvorschlag Sitze hiernach noch zukommen.

Die Zuteilung der Sitze ist den beteiligten Kreiswahlleitern, die im Wahlkreisverband nicht verwauchten oder nicht berücksichtigten Reststimmen sind dem Landeswahlleiter mitzuteilen.

Die Verhandlungen des Verbandswahlausschusses sind öffentlich. Über sie ist eine Niederschrift aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

Der Verbandswahlleiter hat die Niederschrift mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken dem Landeswahlleiter einzusenden.

§ 73.

Der Kreiswahlausschuß verteilt, wenn verbundene Wahlvorschläge nicht vorhanden sind, nach Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 70), fons! nach Eintreffen der Mitteilung des Verbandswahlleiters (§ 72) die Abgeordnetenliste auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge, erklärt die erforderliche Anzahl von Abgeordneten für gewählt und stellt die Reihenfolge der Ersatzmänner fest.

§ 74.

Unmittelbar nach der Verteilung der Abgeordnetenliste auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge hat der Kreiswahlleiter eine Nachweisung der gewählten Abgeordneten nach dem in der Anlage 6 beigefügten Vorbrude durch Silbrief an den Landeswahlleiter einzusenden.

§ 75.

Der Kreiswahlleiter hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie unter Hinweis auf Abs. 2 aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht beim Landeswahlleiter über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Ist ein Bewerber für mehrere Wahlkreise gewählt, so hat er zu erklären, für welchen Wahlkreis er die Wahl annimmt.

Der Kreiswahlleiter veröffentlicht die Namen der für gewählt Erklärten, der Ersatzmänner sowie die Zahl der überhaupt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen, der überhaupt abgegebenen ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die im Wahlkreis oder Wahlkreisverband unberücksichtigt geblieben sind.

§ 76.

Über die Verhandlungen des Kreiswahlausschusses ist eine Niederschrift nach dem in Anlage 7 beigefügten Vorbrud aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

Der Kreiswahlleiter sendet die Niederschrift mit den zugehörigen Schriftstücken sowie den Nachweisen über die Benachrichtigung und die Bekanntgabe der Gewählten, ferner die Wahlniederschriften sämtlicher Wahlbezirke samt ihren Anlagen dem Landeswahlleiter ein.

Außerdem ist spätestens am 21. Tag nach dem Wahltag eine Hauptzusammenstellung der Wahlergebnisse nach dem in Anlage 8 beigefügten Vorbrud und den darin gegebenen Anweisungen dem Landeswahlleiter einzureichen.

§ 77.

Der Landeswahlausschuß zählt auf Grund der Mitteilungen der Kreis- und Verbandswahlleiter die Reststimmen zusammen, die in allen Wahlkreisen und Wahlkreisverbänden auf die dem gleichen Landeswahlvorschlag angeschlossenen Kreis-

Anlage 6.

Anlage 7.

Anlage 8.

wahlvorschläge gefallen sind. Er teilt jedem Landeswahlvorschlag nach § 32 des Landeswahlgesetzes die ihm zukommende Zahl von Abgeordnetenstimmen zu und erklärt die entsprechende Zahl von Abgeordneten für gewählt.

Über die Verhandlungen des Landeswahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 68 Abs. 2, § 75 Abs. 1 finden Anwendung. Ist ein Bewerber auf Grund eines Kreiswahlvorschlags und eines Landeswahlvorschlags gewählt, so hat er zu erklären, welche Wahl er annimmt.

§ 78.

Der Landeswahlleiter prüft die Verhandlungen der Kreis- und Verbandswahlleiter vor, stellt die Namen der auf Grund der Landeswahlvorschläge gewählten Abgeordneten sowie ihrer Ersatzmänner und ihre Reihenfolge fest. Er veröffentlicht das Gesamtergebnis der Landtagswahl im Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger.

VII. Ausscheiden von Abgeordneten.

§ 79.

Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder seinen Sitz verliert, hat der Landeswahlleiter die notwendigen Feststellungen herbeizuführen und den Landeswahlausschuß zu berufen.

Der Landeswahlausschuß stellt auf Grund des bekanntgemachten Gesamtergebnisses fest, wer als Ersatzmann in den Landtag eintritt. § 75 Abs. 1, 2 findet Anwendung.

Das Ergebnis ist dem Minister des Innern mitzuteilen.

§ 80.

Ist ein Bewerber nicht vorhanden, der an die Stelle des Ablehnenden oder Ausscheidenden zu treten hätte, so stellt der Landeswahlausschuß dies in einem mit Gründen versehenen Beschluß fest. Der Beschluß ist dem Minister des Innern mitzuteilen.

VIII. Nach- und Wiederholungswahl.

§ 81.

Wird im Wahlprüfungsverfahren die ganze Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, so hat auf Ersuchen des Ministers des Innern die zur Ernennung des Kreiswahlleiters zuständige Behörde sofort eine Nachwahl für den Wahlkreis zu veranlassen.

§ 82.

Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften statt wie die Hauptwahl.

Die Wahlbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert, soweit nicht eine Änderung nach dem Ermessen der nach § 91 zuständigen Behörde geboten erscheint. Solche Änderungen sind gemäß § 47 öffentlich bekanntzumachen. Die Bescheinigung hierüber ist nicht der Wähler-

liste oder Wahlkartei beizugeben, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltag besonders einzureichen.

§ 83.

Findet die Nachwahl binnen Jahresfrist nach dem Wahltag statt, so können ihr dieselben Wählerlisten oder Wahlkarteien zugrunde gelegt werden wie bei der Hauptwahl. Sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen. Die Auslegungs- und Berichtigungsfristen des § 14 können vom Kreiswahlleiter gekürzt werden.

§ 84.

Findet die Nachwahl später als ein Jahr nach dem Wahltag statt, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen erneuert werden. Wie weit Wählerlisten und Wahlkarteien der Hauptwahl nach Berichtigung und Ergänzung wieder verwendet werden können, bestimmt der Kreiswahlleiter. Der Tag, an dem die Auslegung der Wählerlisten oder Wahlkarteien beginnt, ist von der zur Ernennung des Kreiswahlleiters zuständigen Behörde festzusetzen.

§ 85.

Für jede Nachwahl sind neue Kreiswahlvorschläge einzureichen. Ebenso sind die Erklärungen über die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen und über ihren Anschluß an Landeswahlvorschläge zu erneuern.

§ 86.

Soweit erforderlich, übernimmt der Kreiswahlleiter und der Kreiswahlausschuß zugleich die dem Verbandswahlleiter und dem Verbandswahlausschuß vor der Wahlhandlung obliegenden Aufgaben, es sei denn, daß die Nachwahl sich gleichzeitig noch auf andere Wahlkreise desselben Wahlkreisverbandes erstreckt. §§ 68 bis 71, §§ 73 bis 76 finden Anwendung; die Aufgaben nach § 72 übernimmt der Landeswahlausschuß.

§ 87.

Im Falle einer Wiederholungswahl sind Änderungen in der Abgrenzung der Wahlbezirke unzulässig. Im übrigen gilt § 82 sinngemäß.

Wahlscheine für die Wiederholungswahl werden nur Personen ausgestellt, denen für die erste Wahl ein Wahlschein ausgestellt worden war oder bei denen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Wahlscheins bei der Wiederholungswahl gegeben sind.

Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt dem Landeswahlleiter einzufenden.

IX. Kosten.

§ 88.

Zu den Wahlkosten gehören die Kosten für die Beschaffung der Vorbrücke für die Wählerlisten und für die Anlegung der Wahlkarteien, der Vorbrücke für die Wahlscheine, Wahlniederschriften, Zahl- und Gegenlisten, der Druck- und

Anschlagkosten für die öffentlichen Bekanntmachungen, die Post- und Telegraphengebühren, die Reisekosten und Tagegelber der Reisiger der Wahlausschüsse und der Kuriere, ferner die Aufwendungen an Vergütungen für außerordentliche Hilfskräfte, die ausschließlich zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl eingestellt werden. Dagegen gehören nicht zu den Kosten der Landtagswahl laufende Aufwendungen für Gehälter und Bürobedürfnisse.

Soweit erforderlich, haben die Gemeinden zur Vornahme der Wahl und zur Feststellung des Wahlergebnisses Räume in gemeindlichen Anstalten und Gebäuden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

X. Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

§ 89.

Als Wohnort im Sinne der Landeswahlordnung gilt der Ort, an dem der Wähler seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein nur für Tage oder wenige Wochen bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung.

§ 90.

Als Wähler im Sinne der Landeswahlordnung gelten auch die Wählerinnen. Sie können zu Wahlleitern, Wahlvorstehern, Schriftführern und Reisigern ernannt und berufen werden.

§ 91.

Zuständig für die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten oder Wahlkarteen oder gegen die Versagung eines Wahlscheins, die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter und die Bestimmung des Wahlraums ist auf dem Lande der Landrat (in den Hohenzollernschen Ländern der Oberamtmann), in den Städten der Magistrat (bei Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister).

§ 92.

Den Wahlvorständen und den Wahlausschüssen können für die Prüfung der Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses und Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

Zuständig zur Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlvorständen sind die für die Ernennung der Wahlvorsteher zuständigen Behörden, für die Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlausschüssen die Wahlleiter. In dringenden Fällen kann die Bestellung durch den Wahlvorsteher erfolgen.

Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlußfassung nicht teil.

Berlin, den 10. Dezember 1920.

Der Minister des Innern.
Severing.

Landtagswahlkreis Nr.

Kreis

Wahlbezirk Stadt Nr.
Landgemeinde (Ortswasser)

Wählerliste.

Nr.	Surname	Forename	Tag der Geburt	Monat	Jahr	Stand oder Gewerbe	Wohnort oder Wohnung	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe						Bemerkungen
								7	8	9	10	11	12	
der Wähler														

Nachtrag.

Nr. Nr.	Surname	Vorname	Tag	Monat	Jahr	Stand oder Gewerbe	Wohnort oder Wohnung	Bereich der erfolgten Stimmabgabe						Bemerkungen
			der Geburt					7	8	9	10	11	12	
der Wähler													12	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		

Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom 19..... bis zum 19..... zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Ort, Tag und Stunde der Wahl am ten Tage vor der Wahl in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden sind.

In die Wählerliste sind Wähler eingetragen, deren Namen nicht mit einem »ruhte«, »behindert« oder »gestrichen« versehen sind.

....., den 19.....
(Ort)

Der Gemeindevorstand (Ortsvorstand, Magistrat usw.)

(Dienstiegel)

(Unterschrift)

Auf Grund des Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Wahlscheine sind Wahlberechtigte nachträglich gestrichen worden.

Hiernach verbleiben Wahlberechtigte.

....., den 19.....

Der Wahlvorsteher.

Wahlschein

zur Landtagswahl am 19.....

Nachname:

Vorname:

geboren am:

Stand oder Gewerbe:

wohnhaft in:

Straße und Hausnummer:

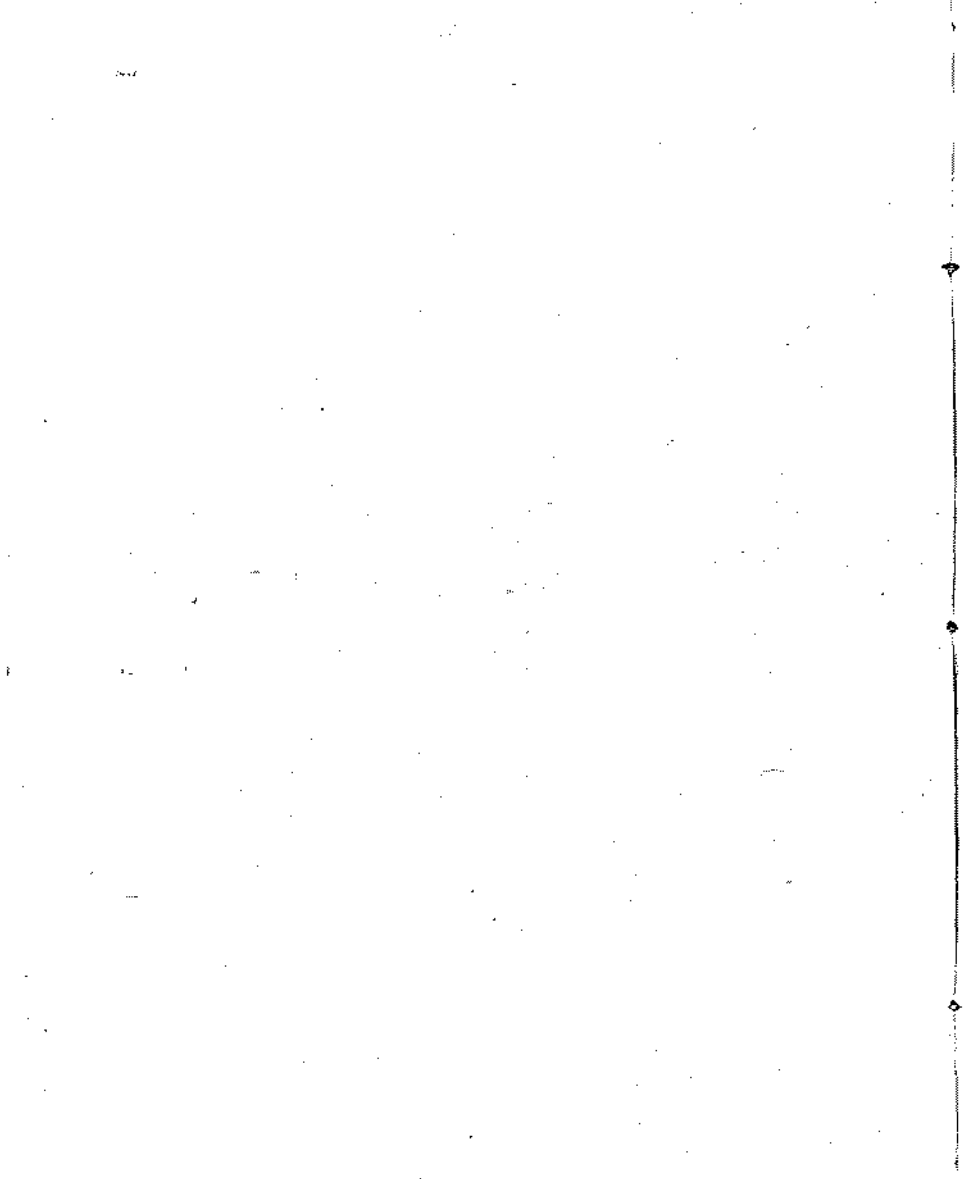
kann unter Abgabe dieses Wahlscheins in einem beliebigen Wahlbezirk ohne Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei seine Stimme abgeben.

....., den 19.....
(Ort)

Der

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift)



Landtagswahlkreis Nr.

Kreis

Wahlbezirk Stadt Nr.
Landgemeinde (Ortsteile)

Zähl=*)
Gegen=*) Liste.

Die Zählliste ist vom Wahlvorsteher und dem Schriftführer, die Gegenliste vom Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Gegenliste geführt hat, zu unterzeichnen; beide Listen sind der Wahlmiederchrift als Anlage beizufügen (§ 60 der Landeswahlordnung).

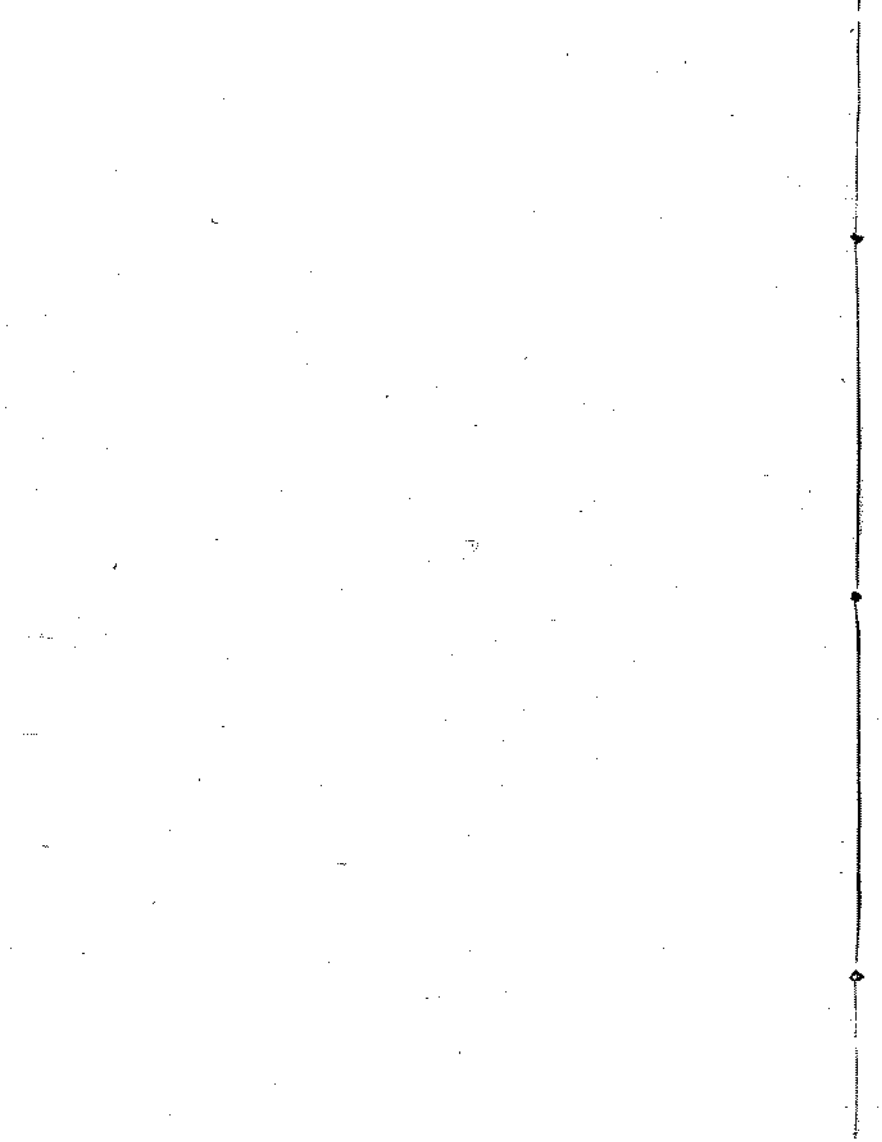
*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Kreiswahlvorschlag Nr. Kennwort	Kreiswahlvorschlag Nr. Kennwort	Kreiswahlvorschlag Nr. Kennwort
50	50	50
100	100	100
150	150	150
200	200	200
250	250	250
Zusammen:	Zusammen:	Zusammen:

Kreiswahlvorschlag Nr. Kennwort		Kreiswahlvorschlag Nr. Kennwort		Kreiswahlvorschlag Nr. Kennwort	
	50		50		50
	100		100		100
	150		150		150
	200		200		200
	250		250		250
Zusammen:		Zusammen:		Zusammen:	

Unterschrift des Wahlvorstehers.

Unterschrift des Schriftführers, bei dem Gegenstande des Mitgliedens
des Wahlvorstandes, das die Ergebnisliste geführt hat.



Landtagswahlkreis Nr.

Kreis

Wahlbezirk Stadt Nr.
Landgemeinde (Ortsname)

Wahlniederschrift.

Verhandelt den 19.....

Su der auf heute anberaumten Landtagswahl
war

Wahl in öffentlichen
Wahlbezirken
durchgeführten.

in dem aus der Ortschaft
und
bestehenden Wahlbezirk Nr.
des Kreises

Ungetreutes
ist zu
durchgeführten.

in dem Wahlbezirk Nr.
der Stadt
(des Fleckens)
(der Gemeinde)

der unterzeichnete
zum Wahlvorsteher ernannt.

Er hatte aus der Zahl der Wähler zum Schriftführer den

und zu Beisitzern

1.
2.
3.
4.
5.
6.

hernfen und eingeladen, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Diese hatten sich eingefunden. Der Wahlvorsteher eröffnete die

Wahlhandlung um Uhr vormittags damit, daß er den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtete.

Wird durchschrieben, so
wird der bezeichnete Ball
nicht angenommen ist.

Der Wahlvorsteher berichtigte die Wählerliste — Wahlartei *) — nach dem ihm von der Gemeinde zugegangenen Verzeichnis über die nachträglich ausgestellten Wahlscheine.

An den Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein rechteckiges Gefäß mit Deckel zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) gestellt. Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurne den Vorschriften der Landeswahlordnung entspricht, und schloß die Wahlurne durch Auflegen des Deckels, nachdem er sich überzeugt hatte, daß sie leer war. Die Wahlurne wurde bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Damit der Wähler unberührt seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war (Beschreibung der Absonderungsvorrichtung)

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum Nebenstisch *) für die Vereihaltung der abgestempelten Umschläge aufgestellt worden

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt erhalten hatte, — in den Nebenraum — an den Nebenstisch *), wo er unbedacht seinen Stimmzettel in den Umschlag stecken konnte. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste *) aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Inhaber von Wahlscheinen nannten ihren Namen und übergaben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreichte und sodann den Umschlag uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

Wird durchschrieben, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte, Stimmzettel,
2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte, Stimmzettel.

Der Schriftführer bemerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er — neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste — in der Wahlartei auf der Karte des Wählers in der dazu bestimmten Spalte — *) ein Kreuz machte und die abgegebenen Wahlscheine sammelte.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Der Wähler
 Wird durch-
 strichen, soweit
 der bezeichnete
 Fall nicht vor-
 gekommen ist.

der einen Wahlschein, ausgestellt von
 am vorwies, mußte zurückgewiesen werden, weil

Wird durchstrichen,
 soweit der Fall nicht
 vorgekommen ist.

Von Uhr nachmittags an wurden nur noch die in diesem Zeit-
 punkt schon im Wahlraum anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zugelassen.
 Alsdann, nämlich um Uhr Minuten nachmittags, erklärte der
 Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Wird durchstrichen,
 soweit der Fall nicht
 vorgekommen ist.

Um Uhr Minuten nachmittags hatten sämtliche in der
 Wählerliste *) eingetragenen Wähler abgestimmt. Da anzunehmen war, daß
 Wählerkartei
 Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen würden oder, falls solche
 noch kommen sollten, den Wahlraum des Wahlbezirks Nr.
 in noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erreichen
 würden, beschloß der Wahlvorstand einstimmig, die Abstimmung zu schließen.
 Der Wahlvorsteher erklärte hierauf um Uhr Minuten nach-
 mittags die Abstimmung für geschlossen.

Wird durchstrichen, soweit
 einer der beiden vorgenan-
 nten Fälle vorge-
 kommen ist.

Um Uhr nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstim-
 mung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Die
 Zählung ergab Stück.

Darauf wurden die in der Wählerliste *) getragenen Namen gezählt, die Zählung
 ergab Wähler

Auf Wahlschein haben gewöhlt
 zusammen Wähler.

Wird durchstrichen,
 wenn die Zahlen
 nicht überein-
 stimmen.

Diese Gesamtzahl der Wähler stimmt mit der Zahl der abgegebenen
 Umschläge überein.

Wird durchstrichen,
 wenn die Zahlen
 übereinstimmen.

Diese Gesamtzahl war um größer *) als die Zahl der abge-
 gebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch
 bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

Sur Prüfung der Abstimmung wurde als Hilfsarbeiter zugezogen:

*) Das Unpatreßende ist zu durchstrichen.

Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, nahm die Stimmzettel heraus und übergab sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorlas und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer weiterreichte, der die Stimmzettel, nach Wahlvorschlagen gesondert, sowie die Umschläge bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Nach dem Vorlesen wurde hinsichtlich jedes gültigen Stimmzettels festgestellt, für welchen Wahlvorschlag er abgegeben worden war. Jeder derartige Stimmzettel wurde dem Wahlvorschlage zugezählt, auf den er lautete. Der Schriftführer machte hierüber in der Zählliste bei dem betreffenden Wahlvorschlag einen Vermerk und zählte die Stimmen laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer eine Gegenliste.

Zählliste und Gegenliste wurden beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorsteher und dem Listensführer unterschrieben und der Wahlleiterbeschrift als Anlagen*) beigefügt.

Durch Beschluß des Wahlvorstands wurden für ungültig erklärt:

1. Stimmzettel, weil sie nicht in einem amtlich abgestempeltem Umschlag übergeben worden waren.
Nr. der Anlagen:*).
 2. Stimmzettel, weil sie in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren.
Nr. der Anlagen:*).
 3. Stimmzettel, weil sie nicht von weißem oder weißlichem Papier waren.
Nr. der Anlagen:*).
 4. Stimmzettel, weil sie mit einem Kennzeichen versehen waren.
Nr. der Anlagen:*).
 5. Stimmzettel, weil sie keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen war, und auch keine erkennbare Bezeichnung eines Kreiswahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthielten.
Nr. der Anlagen:*).
 6. Stimmzettel, weil sie eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthielten.
Nr. der Anlagen:*).
 7. Stimmzettel, weil sie Namen aus verschiedenen Kreiswahlvorschlagen oder Bezeichnungen verschiedener Kreiswahlvorschlagen enthielten.
Nr. der Anlagen:*).
 8. Stimmzettel, weil keiner der auf ihnen verzeichneten Namen einem öffentlich bekanntgegebenen Kreiswahlvorschlag entnommen war.
Nr. der Anlagen:*).
 9. Stimmzettel, weil ihnen ein Druck- oder Schriftstück beigefügt war.
Nr. der Anlagen:*).
- Ferner mußten außer Berücksichtigung gelassen werden:
10. Stimmen, weil in einem Umschlag mehrere auf verschiedene Kreiswahlvorschlagen lautende Stimmzettel enthalten waren.
Nr. der Anlagen:*).
 11. abgegebene leere Umschläge.
Nr. der Anlagen:*).

*) Einzu setzen die Nummern der Anlagen.

Gesamtsumme von 1 bis 11 (für ungültig erklärte Stimmzettel, außer Berücksichtigung gelassener und abgegebener leerer Umschläge):

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in Umschlägen und wurden als je ein Stimmzettel gezählt.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstands für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr.

2. Stimmzettel Nr.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlussfassung des Wahlvorstands bedurft hätte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und der Wahlniederschrift beigelegt.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:

Bezeichnung des Kreiswahlvorschlages mit Angabe des Kennworts	Zahl der Stimmen
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
usw.	
Gesamtsumme der gültigen Stimmen	
Gesamtsumme der für ungültig erklärten Stimmzettel sowie der außer Berücksichtigung gelassenen und abgegebenen leeren Umschläge ..	
Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen	

Wird durchstrichen,
wenn die Zahlen
nicht überein-
stimmen.

Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen stimmt mit der Zahl
der abgegebenen Umschläge überein.

Wird durchstrichen, wenn die
Zahlen übereinstimmen.

Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen war un-
größer*) als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur
Kleiner
Aufklärung dieser Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter
Zählung herausstellte, dient folgendes:

Nachdem der Wahlvorsteher dies Ergebnis verkündet hatte, wurden alle Stimmzettel,
die nicht dieser Wahlniederschrift beigefügt sind, versiegelt und der Gemeindebehörde in
zur Verwahrung zugeleitet.

Festgestellt wird, daß in der Wählerliste
Wahlkartei*) des Wahlbezirks insgesamt
Landtagswähler **) eingetragen sind und daß Wahlscheine abgegeben wurden.
Die Wählerliste
Wahlkartei*) sowie die Wahlscheine wurden mit dieser vom Wahlvorstand unterschriebenen
Besätigung der Gemeindebehörde in zur Aufbewahrung unter Ver-
schluß übergeben.

Besätigt wird, daß je ein Abdruck des Landeswahlgesezes, der Landeswahlordnung
und der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters nach § 44 der Landeswahlordnung im Wahl-
raum während der Wahlhandlung ausgelegen haben.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahl-
vorstands gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Schriftführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Besitzern
und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher.

Die Beisitzer.

Der Schriftführer.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

**) Landtagswähler, die einen Wahlschein erhalten haben, sind nicht mitzuzählen.

Ginzufenden an den Landeswahlleiter, Berlin SW 68, Gindenstr. 28, als Hilfbrief sofort nach der amtlichen Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß §§ 70, 71 der Landeswahlordnung.

Gesamtübersicht

über das Ergebnis der Wahl zum Landtag am

des Wahlkreises Nr. Name:

1. Gesamtzahl der Wahlberechtigten _____
2. Zahl der abgegebenen Wahlscheine _____
3. „ „ „ ungültigen Stimmzettel _____
4. „ „ „ gültigen „ _____

Verteilung der gültigen Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge.

Bezeichnung der Wahlvorschläge	Auf die Wahlvorschläge entfielen		Verteilung der Reststimmen:	
	Stimmen	Abge- legene Stimmen- scheine	dem Verbands- wahlleiter wurden überwiesen Stimmen	dem Landeswahlleiter wurden überwiesen Stimmen für Landeswahlvorschlag
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				

(Ort, Tag) bei ID

Der Kreiswahlleiter

(Unterschrift)

Gingunfenden an den Landeshauptleiter, Berlin E 93 68, Einbenthr. 28, als Gilbrieff:

Umlages.

1. wenn vorhandene Wohlverföhlige nicht vorhanden find, fogleich mit Vordruck nach Anlage 5
2. wenn vorhandene Wohlverföhlige vorhanden find, fogleich nach der anrühenden Ermittlung des Wohlergehens je gemäß §§ 73, 74 der Landeshauptordnung.

Stadtmeifung

der in der Stadt zum Gendtag am gewählten Abgeordneten des Stadtkreises Nr. Name:

Wahlverföhlige:

Wahlverföhlige:

Wahlverföhlige:

Wahlverföhlige:

Wahlverföhlige:

Zahl der erwohnten Ehe nach Ermittlung des Wohlergehens im

Wahlkreis (§ 70 ber § 73 ber § 74 ber E. Nr. O.)	Wahlkreis- verföhlige (§ 73 ber § 74 ber E. Nr. O.)	Wahlkreis verföhlige (§ 70 ber § 72 ber E. Nr. O.)	Wahlkreis- verföhlige (§ 70 ber § 72 ber E. Nr. O.)	Wahlkreis verföhlige (§ 72 ber E. Nr. O.)	Wahlkreis verföhlige (§ 70 ber § 72 ber E. Nr. O.)	Wahlkreis verföhlige (§ 72 ber E. Nr. O.)	Wahlkreis verföhlige (§ 70 ber § 72 ber E. Nr. O.)	Wahlkreis verföhlige (§ 72 ber E. Nr. O.)	Wahlkreis verföhlige (§ 70 ber § 72 ber E. Nr. O.)	Wahlkreis verföhlige (§ 72 ber E. Nr. O.)	Wahlkreis verföhlige (§ 70 ber § 72 ber E. Nr. O.)
	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe

Name der gewählten Abgeordneten:

1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.
5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.
6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.

Wahlverföhlige:

Wahlverföhlige:

Wahlverföhlige:

Wahlverföhlige:

Wahlverföhlige:

Zahl der erwohnten Ehe nach Ermittlung des Wohlergehens im

Wahlkreis (§ 70 ber § 73 ber § 74 ber E. Nr. O.)	Wahlkreis- verföhlige (§ 73 ber § 74 ber E. Nr. O.)	Wahlkreis verföhlige (§ 70 ber § 72 ber E. Nr. O.)	Wahlkreis- verföhlige (§ 70 ber § 72 ber E. Nr. O.)	Wahlkreis verföhlige (§ 72 ber E. Nr. O.)	Wahlkreis verföhlige (§ 70 ber § 72 ber E. Nr. O.)	Wahlkreis verföhlige (§ 72 ber E. Nr. O.)	Wahlkreis verföhlige (§ 70 ber § 72 ber E. Nr. O.)	Wahlkreis verföhlige (§ 72 ber E. Nr. O.)	Wahlkreis verföhlige (§ 70 ber § 72 ber E. Nr. O.)	Wahlkreis verföhlige (§ 72 ber E. Nr. O.)	Wahlkreis verföhlige (§ 70 ber § 72 ber E. Nr. O.)
	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe

Name der gewählten Abgeordneten:

1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.
5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.
6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.

Der Stadtmahlleiter

(1914) Tag

Nr.

Bl.

(1914) Tag

Landtagswahlkreis Nr.

Niederschrift über die Verhandlung des Kreiswahlausschusses.

Verhandelt den 19.....

I.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses in demten Wahlkreis hat der Kreiswahlleiter am den 19..... folgende Wähler:

.....
.....
.....

aus dem Wahlkreis zum Wahlausschusse zusammenberufen.

Tag, Stunde und Ort der Verhandlung waren öffentlich bekanntgemacht worden.

Es waren

als Schriftführer

als Hilfsarbeiter

zugezogen.

Die Beisitzer und der Schriftführer wurden durch Handschlag von dem Wahlleiter verpflichtet.

II.

Es wurden die Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen. Für jeden einzelnen Wahlbezirk wurde die Zahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen Wahlscheine, der ungültigen und gültigen Stimmen sowie der auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen in dem der Niederschrift beigelegten Zählbogen eingetragen und zusammengerechnet. Der Zählbogen wurde vom Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

Die Feststellungen der Wahlvorkände haben zu ^{feinen} _{folgenden} *) Bedenken Anlaß gegeben:

.....
.....
.....

*) Das Nutzerebene ist zu durchstreichen.

Nach den Zusammenrechnungen auf dem Zählbogen sind abgegeben worden für:

Bezeichnung des Kreiswahlvorschlages	Zahl der Stimmen

III. Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Wahlvorschläge.

Nach den amtlichen Bekanntmachungen haben sich innerhalb des Wahlkreisverbandes mit anderen Kreiswahlvorschlägen verbunden:

- Kreiswahlvorschlag Nr.
- Kreiswahlvorschlag Nr.
- Kreiswahlvorschlag Nr.
- Kreiswahlvorschlag Nr.

Innerhalb der Frist des § 18 des Landeswahlgesetzes haben ihren Anschluß an Landeswahlvorschläge erklärt:

- Kreiswahlvorschlag Nr. für Landeswahlvorschlag Nr.
- Kreiswahlvorschlag Nr. für Landeswahlvorschlag Nr.
- Kreiswahlvorschlag Nr. für Landeswahlvorschlag Nr.
- Kreiswahlvorschlag Nr. für Landeswahlvorschlag Nr.

Es wurden hierauf die Gesamtstimmenzahl jedes Wahlvorschlages durch 40 000 geteilt und jedem Wahlvorschlag sowie Abgeordnetensitze zugeteilt, als die Zahl 40 000 in der Gesamtstimmenzahl enthalten war.

Hiernach ergab sich folgende Verteilung:

Bezeichnung des Wahlvorschlages	Gesamtstimmenzahl des Wahlvorschlages	Zahl der Abgeordnetensitze	Zahl der Reststimmen

Die Reststimmen der Kreiswahlvorschläge Nr. wurden dem Leiter des Wahlkreisverbandes überwiesen und ihm gleichzeitig die Zahl der auf diese Kreiswahlvorschläge überhaupt entfallenen Stimmen mitgeteilt.

Die Reststimmen der Kreiswahlvorschläge Nr. wurden dem Landeswahlleiter mitgeteilt.

Wird nichtzutreffendenfalls
gestrichen.

Es wurde hierauf die Vertagung der Verhandlung auf beschlossen*).

In öffentlicher Sitzung fortgesetzt am vormittags
..... nachmittags

Uhr in Gegenwart der oben aufgeführten Personen.

Nach Mitteilung des Leiters des Wahlkreisverbandes wurden vom Verbandswahlprüfungsausschuß an weiteren Abgeordnetenfiguren zugeteilt
dem Kreiswahlvorschlag Nr. Sitz
dem Kreiswahlvorschlag Nr. Sitz
usw.

IV. Feststellung der Gewählten.

Nach der Reihenfolge der Benennungen auf den Kreiswahlvorschlägen sind hiernach gewählt:

Vom Kreiswahlvorschlag Nr. 1.
..... 2.
..... 3.
..... 4.

Vom Kreiswahlvorschlag Nr. 1.
..... 2.
..... 3.
..... 4.

Vom Kreiswahlvorschlag Nr. 1.
..... 2.
..... 3.
..... 4.

usw.

V. Verkündung des Wahlergebnisses.

Der Kreiswahlleiter verkündete:

1. die Zahlen der auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen;
2. die Namen der Gewählten.

Während der ganzen Verhandlung stand der Raum, in dem die Versammlung stattfand, dem Zutritte der Wähler offen.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und unterschrieben.

Der Kreiswahlleiter.

Die Beisitzer.

Der Schriftführer.

* Nur erforderlich, wenn Kreiswahlvorschläge sich verbunden haben und die Zuweisung weiterer Abgeordnetenfiguren vom Verbandswahlprüfungsausschuß zu erwarten ist.



Einsendenden an den Landeswahlleiter, Berlin SW 68, Lindenstr. 28,

spätestens am

Hauptzusammenstellung

der Abstimmungsergebnisse aus sämtlichen Wahlbezirken für die Wahl
zum Landtag

am

Wahlkreis Nr. Name:

Zusammenfassung des Wahlergebnisses:

- der Wahlberechtigten
- » abgegebenen Wahlscheine
 - » „ „ Stimmen überhäuft
 - » ungültigen Stimmen
 - » gültigen Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Wahlvorzschlag	Stimmen	nicht	Sitze	Reststimmen
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»
»	»	»	»	»

Vorbemerkungen.

Für die Abstimmungsergebnisse für jeden einzelnen Wahlbezirk nachzuweisen, die Stimmen für die mehrere Wahlbezirke in jedem Stadt- und Landgemeinden an den entsprechenden Stellen einzutragen, für jeden kleineren Verwaltungsbereich (Kreis, Stadt, etc.) ist eine Stimme zu ziehen. Die Stimmenzahlen sind in andererartiger Liste anzutragen. Da bei Zusammenstellen ist darauf zu achten, daß die Quersumme der Spalten 7 bis 17 gleich der Spalte 6 sein muß.

Der Schluß der Hauptzusammenstellung ist die Feststellung der Abgeordnetenliste und die Verteilung der Stimmen nach Ziffer III §. 3 und 4 der Wahlleiterschrift anzugeben.

